



AUSGESONDERT 84a

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987	Berlin, den 5. Februar 1987	Teil II Nr. 2
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
19.11. 86	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kongo über den Luftverkehr vom 12. Februar 1981	9
11.12. 86	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Sambia über Rechtshilfe vom 20. Januar 1986	16
12.12. 86	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Strafsachen vom 12. Dezember 1984	16
22.12. 86	Bekanntmachung zum Dritten Zusatzprotokoll zur Verfassung des Weltpostvereins vom 21. Juli 1984	16
25.11. 86	Mitteilung Nr. 2/1986 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	16

**Bekanntmachung
zum Abkommen
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Kongo
über den Luftverkehr vom 12. Februar 1981
vom 19. November 1986**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte das am 12. Februar 1981 in Brazzaville Unterzeichnete Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kongo über den Luftverkehr.

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 17 am 30. Juni 1986 in Kraft getreten.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. November 1986

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler**

**Abkommen
zwischen
der Deutschen Demokratischen Republik
und
der Volksrepublik Kongo über den Luftverkehr**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Kongo (nachfolgend als Abkommenspartner bezeichnet) haben, geleitet von dem Wunsch, ihre freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der zivilen Luftfahrt in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Völkerrechts, insbesondere den Prinzipien der Gleichheit, der Souveränität und der Nichteinmischung in die

inneren Angelegenheiten der Staaten zu entwickeln und zu vertiefen, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Anwendung dieses Abkommens und seiner Anlagen bedeuten

- | | |
|--|---|
| <p>„Luftfahrtbehörde“</p> | <p>für die Deutsche Demokratische Republik das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt, und für die Volksrepublik Kongo das für die zivile Luftfahrt zuständige Ministerium oder in beiden Fällen jedes andere Organ oder jede andere Person, die bevollmächtigt sind, die Funktionen und Rechte dieser Organe wahrzunehmen;</p> |
| <p>„Hoheitsgebiet“</p> | <p>die unter der Souveränität eines Staates stehenden Land- und Wassergebiete und die daran angrenzenden Territorialgewässer sowie der darüber befindliche Luftraum;</p> |
| <p>„Hoheitsgebiete der Abkommenspartner“</p> | <p>das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und das Hoheitsgebiet der Volksrepublik Kongo;</p> |
| <p>„Luftverkehrsunternehmen“</p> | <p>jedes Luftverkehrsunternehmen, das einen internationalen Fluglinienverkehr anbietet oder betreibt;</p> |
| <p>„Benanntes Luftverkehrsunternehmen“</p> | <p>ein Luftverkehrsunternehmen, das ein Abkommenspartner dem anderen Abkommenspartner gemäß Artikel 3 dieses Abkommens benannt hat;</p> |
| <p>„Fluglinienverkehr“</p> | <p>jeder planmäßige Fluglinienverkehr, der von Luftfahrzeugen für die öffentliche Beförderung von Fluggästen, Post und Fracht durchgeführt wird;</p> |

(Übersetzung)